

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Beteiligungsausschusses (1/BA/2017)

am 13.02.2017

im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 15, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Beteiligungsausschusses - "Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die künftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden"
0084/2017/1.1
8. Dringlichkeitsanträge
9. Anfragen, Wünsche und Anregungen
10. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Forster eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Forster stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 01.02.2017 bekannt gegebene Tagesordnung wird vom Ausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nicht bekannt zu geben.

zu 5 Bekanntgaben

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

zu 7 **Bericht des Beteiligungsausschusses - "Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die künftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden"**
0084/2017/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Beteiligungsausschuss in der abgelaufenen Wahlperiode war am 28.01.2015 vom Rat der Stadt Norden unter Vorsitz des Ratsherrn Hans Forster (SPD) als nichtöffentlich tagender Ratsausschuss gebildet worden, um in einer vergangenheitsbezogenen Betrachtungsweise die Ursachen und die Entwicklungen der zurückliegenden wirtschaftlichen Krise der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in den Jahren 2013/2014 zu beleuchten.

Der Beteiligungsausschuss hat dem Rat der Stadt Norden in nichtöffentlicher Sitzung den Bericht „Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden“ vorgelegt. Der Rat der Stadt Norden hat den Bericht am 30.08.2016 beschlossen und für seine Veröffentlichung gestimmt.

Der Bericht wird in der beschlossenen Form dem während der Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates am 01.11.2016 gebildeten Beteiligungsausschuss in seiner ersten Sitzung zur öffentlichen Beratung vorgelegt. Der neue Beteiligungsausschuss wurde - erneut unter Vorsitz des Ratsherrn Forster (SPD) – vom Rat – wie die anderen Ausschüsse - als öffentlich und nichtöffentlich tagender Ratsausschuss gebildet. Er soll in dieser Sitzung von den wesentlichen Themenfeldern des Berichts „Informationsrechte/-pflichten“, „Transparenz und Öffentlichkeit“, „Steuerungseinfluss: Unternehmensinteressen – Kommunalinteressen“ und „Ursachen und Krise der Wirtschaftsbetriebe“ mit den Kernpunkten/Kernfragen, Antworten, Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen Kenntnis nehmen und beraten, welche Handlungsempfehlungen – ggf. im Rahmen einer Prioritätenfestlegung - vorrangig umgesetzt werden sollen.

Dem neuen Beteiligungsausschuss obliegen neben Beteiligungsaufgaben bezüglich der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auch Beteiligungsaufgaben bezüglich der anderen städtischen Beteiligungen, wie z.B. Behindertenhilfe Norden gGmbH, Sparkassenzweckverband Aurich-Norden u.a..

Die Funktion, der Zweck und die rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsausschusses ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen und Unterlagen:

- **§ 150 NKomVG - Beteiligungsmanagement**

¹Die Kommune überwacht und koordiniert ihre Unternehmen und ihre nach § 136 Abs. 4 und § 139 geführten Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. ²Die Kommune ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu unterrichten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 137 Abs. 2. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift befinden sich alle Unternehmen und Einrichtungen, die aus dem Haushalt der Kommune ausgegliedert sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform.

Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist es, die wirtschaftliche Betätigung von ausgegliederten Unternehmungen verbindlich und aktiv durch ein Beteiligungsmanagement zu steuern und zu überwachen, vor allem aber sie in die einheitliche kommunale Aufgabenerfüllung wie auch die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde einzubinden (LT-Drs. 14/2090, S. 27).

Ziel des Beteiligungsmanagements ist es, zu überwachen, ob diese Unternehmungen die von der Kommune verfolgten öffentlichen Zwecke erfüllen, um insoweit ggf. steuernd und koordinierend eingreifen zu können. Dabei geht es um die Verwirklichung der Rechte, die sich aus der Eigentümerstellung der Kommune ergeben. Insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidungen in den Gremien der Unternehmungen wird im Rahmen des Beteiligungsmanagements eine Sichtung und Wertung der Unterlagen, die von den Unternehmungen erstellt werden, vorzunehmen sein. Voraussetzung ist, dass die Kommunalverwaltung regelmäßig auch hauptamtlich in den Unternehmungen vertreten ist (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Die Unterrichtungspflicht nach Satz 4 auf Basis des Bundesrechts (z.B. für GmbH's) gilt, nur, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegen stehen.

Gemeint sind hiermit Vorgänge, die für die Steuerung, Überwachung und Koordinierung der Beteiligung relevant sind. **Nicht gemeint** sind einzelne Geschäftsvorfälle, weil es sich nicht um ein Prüfungsrecht im Einzelfall handelt.

- **§ 51 a GmbHG - Auskunfts- und Einsichtsrecht**
- (1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.
- (3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

Aufgrund der Eigentümerstellung ergeben sich für die Kommune aus dieser Vorschrift Unterrichtungsmöglichkeiten. Danach haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Ggf. haben die Geschäftsführer hiergegen ein Verweigerungsrecht.

- **§ 151 NKomVG – Beteiligungsbericht (Anlage 2)**
¹Die Kommune hat einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. ²Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über
 1. den Gegenstand des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,
 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen oder die Einrichtung,
 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens oder der Einrichtung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 für das Unternehmen. ³Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. ⁴Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 6 Satz 4 ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. ⁵Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasst alle Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sowie die Beteiligung hieran.

Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO) (**Anlage 3**). Er ist ein Informationsinstrument über geschlossene Zeiträume. Er eignet sich regelmäßig nur dazu, einen ersten Überblick über den „Konzern“ der Kommune zu erhalten. Der Berichtsinhalt ergibt sich aus den Sätzen 2 Ziffern 1. bis 4.. Gemäß § 128 Abs. 6

Satz 4 NKomVG kann der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss ersetzt werden, wenn er die Anforderungen von § 151 NKomVG erfüllt.

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass der „neue“ Beteiligungsausschuss in seiner Arbeitsweise die Zukunft im Blick habe, um die Beteiligungen der Stadt Norden zu steuern. Der „alte“ Beteiligungsausschuss sei vergangenheitsbezogen ausgerichtet gewesen und habe u.a. umfänglich die Krise der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden (WiBe) in den Jahren 2013/2014 beleuchtet. Im Jahr 2014 sei eine Eigenkapitalstärkung bei der WiBe durch die Stadt Norden in Höhe von 1,349 Mio. Euro erforderlich gewesen. Der Jahresabschluss 2013 der WiBe habe einen Jahresfehlbetrag von 1.349.211,20 € ausgewiesen, der Jahresabschluss 2014 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.669.156,19 Euro. Zur wirtschaftlichen Krise seien vom Beteiligungsausschuss u.a. die Geschäftsführer der WiBe und die Aufsichtsratsvorsitzenden befragt worden. Die WiBe hätten sehr schnell Kurskorrekturen vorgenommen. Der Jahresabschluss 2015 habe nach umfänglichen Maßnahmen einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.746.153,71 € ausgewiesen. Auch für das Jahr 2016 sei ein positiver Jahresabschluss zu erwarten. Geschäftsführung, Aufsichtsrat und der Rat der Stadt Norden als Hauptverantwortliche hätten verstanden, zukünftig aufmerksamer zu sein. Neben der Energieversorgung (Strom, Gas und Wasser) sei auch der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftszweig für die WiBe. Weil – allein aus personellen Ressourcen – eine sofortige Umsetzung aller Handlungsempfehlungen nicht möglich sei, wolle er jede einzelne Handlungsempfehlung bzgl. der zeitlichen Priorität ihrer Umsetzung durch den Beteiligungsausschuss als Empfehlung festlegen lassen, um der Verwaltung damit einen Handlungsauftrag zu geben. Der vom Rat beschlossene Katalog an Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen sei nicht abschließend, weshalb dieser in der nächsten Zeit durch die Arbeit des „neuen“ Beteiligungsausschusses ergänzt werden könnte. Im Übrigen könnten künftig auch andere Beteiligungen, z.B. die Behindertenhilfe Norden gGmbH und die Sparkasse Aurich-Norden, bei der der Landkreis Aurich Hauptbeteiligter und die Stadt Norden mit rund 13 Prozent Minderheitsbeteiligter sei, vom Beteiligungsausschuss genauer betrachtet werden.

Vorsitzender Forster weist darauf hin, dass der Rat der Stadt Norden sich in der Vergangenheit nur sehr spartanisch mit den Beteiligungen der Stadt Norden beschäftigt habe. Daher verstehe er den Beteiligungsausschuss als Begleitausschuss, der sich in einem kontinuierlichen Prozess mit den Beteiligungen der Stadt Norden zu beschäftigen habe.

Ratsherr Ulferts (SPD) bittet die Verwaltung, in der nächsten Sitzung einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, der detailliert Auskunft über die Beteiligungen der Stadt Norden gibt. In diesem Zusammenhang bittet er auch um Mitteilung, wo die Mitgliedschaften der Stadt Norden, z.B. in Vereinen, ausschussmäßig zu behandeln seien, da diese nicht originär dem Beteiligungsausschuss angehören.

Erster Stadtrat Eilers antwortet, dass eine solche Sitzungsvorlage für die nächste Sitzung des Beteiligungsausschusses aufbereitet werde. Im besonderen Augenmerk des Beteiligungsausschusses sollten die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Norden stehen. Die Vereinszugehörigkeit der Stadt Norden zur Gnadenkirche stehe beispielsweise auf der Tagesordnung der morgigen Sitzung des Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschusses.

Jetzt wolle er einzeln die vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Handlungsempfehlungen bzgl. des Zeitraumes der Umsetzung beraten.

Handlungsempfehlung Nr. 1:

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass heute ein gutes Seminar für Aufsichtsratsmitglieder zum Thema „Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern“ stattgefunden habe. Zurzeit werde ein inhaltsähnliches Seminar mit der Priorität der Umsetzung „mittelfristig“ vorgesehen. Dies könnte auch- wenn der Beteiligungsausschuss es wünsche – auf „kurzfristig“ verändert werden.

Ratsherr Eiben (SPD) hält es für ratsam, ein inhaltsähnliches Seminar zum Thema „Informationsrechte und -pflichten“ den anderen Ratsmitgliedern „kurzfristig“ im 1. Halbjahr anzubieten. Des

Weiteren plädiere er dafür, „mittelfristig“ ein „allgemeines Fortbildungsmanagement“ für die Ratsmitglieder aufzubauen.

Vorsitzender Forster weist darauf hin, dass es hier allerdings um den Bereich „Beteiligungen“ geht.

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass der Wunsch nach einem allgemeinen Fortbildungsangebot (Katalog) für Ratsmitglieder bei ihm angekommen sei und er diesen Wunsch zur Bearbeitung in die Verwaltung hinein geben werde. Er stelle sich vor, dass das ein oder andere Thema als Inhouse-Seminar für die Ratsmitglieder angeboten werde.

Ratsherr Ulferts (SPD) ist der Meinung, das heutige Seminar „kurzfristig“ in zugeschnittener Form für die Mitglieder des Beteiligungsausschusses bzw. des Rates anzubieten.

Der Beteiligungsausschuss ist einig, bei dieser Handlungsempfehlung den Umsetzungszeitraum von „mittelfristig“ auf „kurzfristig“ zu verändern.

Handlungsempfehlung Nr. 5.:

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass der Gesellschaftsvertrag der WiBe der Stadt Norden GmbH so gestaltet ist, dass er dem Rat der Stadt Norden eine große Steuerungsmöglichkeit einräumt. Sofern der Rat der Stadt Norden strategisch eine größere Einflussnahmemöglichkeit haben wolle, dann ginge das u.a. über die Option einer Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, dass der Wirtschaftsplan im nichtöffentlich tagenden Rat der Stadt Norden zu beschließen sei.

Ratsherr Mellies (CDU) plädiert dafür, dass es genüge, wenn die Zahlen von den Geschäftsführern vorgestellt werden. Er halte nichts davon, wenn man sich diesbezüglich zu breit aufstelle.

Vorsitzender Forster erläutert, dass dieser Vorschlag vor allem daraus resultiere, dass der Rat der Stadt Norden in der Vergangenheit das Gefühl gehabt habe, dass er nicht nah genug an den wichtigen Steuerungsinstrumenten bzgl. der WiBe beteiligt gewesen sei.

Ratsherr Eiben (SPD) gibt zu bedenken, dass der Wirtschaftsplan frühestens Ende dieses Jahres vorgestellt werden könnte. Er plädiere daher – wie vorgeschlagen – für eine mittelfristige Umsetzung der Handlungsempfehlung, ggf. gemeinsam mit anderen – ohnehin geplanten - Veränderungen im Gesellschaftsvertrag.

Der Beteiligungsausschuss ist einig, die Zeitplanung auf „mittelfristig“ festzulegen.

Handlungsempfehlung Nr. 6.

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass hiernach eine Beteiligungsrichtlinie erarbeitet werden könnte. Bei der Stadt Norden gebe es eine solche Beteiligungsrichtlinie nicht. Beispielsweise verfüge die Stadt Emden über eine Beteiligungsrichtlinie. Die Umsetzung einer solchen Beteiligungsrichtlinie erfordere zusätzliche personelle Ressourcen in der Verwaltung.

Ratsherr Ulferts (SPD) bittet, dem Beteiligungsausschuss in seiner nächsten Sitzung ein Muster einer solchen Beteiligungsrichtlinie (z.B. von der Stadt Emden) vorzulegen, damit der Beteiligungsausschuss sich besser vorstellen könne, welche Inhalte in einer solchen Beteiligungsrichtlinie enthalten seien.

Ratsfrau Kolbe (Bündnis 90/Die Grünen) schließt sich dem Vorschlag des Ratsherrn Ulferts an. Sie interessiere, was eine Beteiligungsrichtlinie eigentlich ist und wen sie binde bzw. für welche Beteiligungen sie gelte. Sie sehe die Entwicklung einer Beteiligungsrichtlinie in der Zeitplanung daher eher bei „langfristig“.

Der Beteiligungsausschuss schließt sich dem an.

Vorsitzender Forster erläutert, dass die Handlungsempfehlungen Nr. 7 und 8 erledigt seien.

Handlungsempfehlung Nr. 9/24

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass diese Handlungsempfehlung ein politischer Wunsch gewesen sei, bestimmte Unternehmenssparten (z.B. Windenergie) transparenter als bisher darzustellen.

Ratsherr Eiben (SPD) schlägt vor, dass Besonderheiten, die erwähnenswert seien, von den Wirtschaftsprüfern, die den Jahresabschluss öffentlich im Rat vorstellen würden, über diesbezügliche „Anlagen“ zum Jahresabschluss vorgestellt werden könnten. Dies sei mit den Wirtschaftsprüfern im Einzelnen abzustimmen.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Mellies (CDU) zur Funktion des Beteiligungsausschusses erläutert Erster Stadtrat Eilers, dass der Beteiligungsausschuss kein Hilfsaufsichtsrat sei.

Ratsfrau Beyer möchte wissen, ob es eine Schnittstelle zwischen dem Aufsichtsrat der WiBe und dem Beteiligungsausschuss gebe. Insbesondere interessiere sie, ob dem Aufsichtsrat noch zusätzliche Unterlagen vorliegen über die der Beteiligungsausschuss nicht verfüge.

Erster Stadtrat Eilers antwortet, dass alle Ratsmitglieder über die gleichen Informationen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates hätten noch zusätzliche Informationen. Diese Frage werde er beim Tagesordnungspunkt „Anfragen, Wünsche und Anregungen“ wieder aufgreifen und ausführlich beantworten.

Der Beteiligungsausschuss ist einig, die Zeitplanung der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung bei „mittelfristig“ zu belassen.

Handlungsempfehlung Nr. 10, 11, 21, 22:

Vorsitzender Forster weist darauf hin, dass in der Vergangenheit - entgegen der Regelung im Gesellschaftsvertrag, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zweimal jährlich über wichtige Angelegenheiten der WiBe zu berichten habe - überhaupt nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der WiBe berichtet wurde. Nunmehr solle dies „kurzfristig“ geändert werden. Aufgabe des Beteiligungsausschusses sei es, diese Regelung des Gesellschaftsvertrages inhaltlich mit Leben zu erfüllen.

Handlungsempfehlung Nr. 13 und 14:

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass diese Handlungsempfehlung im Bereich „Unternehmensinteressen-Kommunalinteressen“ entwickelt worden sei, weil die WiBe mehrere gesellschaftliche Aufgaben erfüllten mit einer klaren Zweckbestimmung. Der Beteiligungsausschuss ist einig über eine „mittelfristige“ Umsetzungszeit.

Handlungsempfehlung Nr. 15 und Nr. 19:

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass sogar überlegt worden sei, den Aufsichtsrat abzuschaffen, allerdings sei der Beteiligungsausschuss nach intensiver Diskussion zu der Erkenntnis gelangt, dass der Aufsichtsrat in der bisherigen Struktur beibehalten werden solle. Der neu gewählte Rat habe einen solchen Aufsichtsrat auch wieder bei der WiBe installiert.

Handlungsempfehlung Nr. 16:

Die Ergänzung der Beteiligungsverwaltung um ein Beteiligungscontrolling würde einen sehr großen Aufwand bedeuten. Diese Handlungsempfehlung hänge auch mit der Schaffung einer Beteiligungsrichtlinie zusammen. Die „mittelfristige“ Umsetzung dieser Handlungsempfehlung wird vom Beteiligungsausschuss empfohlen.

Handlungsempfehlung Nr. 17 und 23:

Erster Stadtrat Eilers weist darauf hin, dass diese Handlungsempfehlung darauf ausgerichtet sei, die Struktur und den wesentlichen Inhalt des Berichts (z.B. Nennung von Kennzahlen zu bestimmten Geschäftsfeldern), der zweimal im Jahr vom Aufsichtsratsvorsitzenden an den Rat

der Stadt Norden zu den wichtigen Angelegenheiten der WiBe abzugeben sei, festzulegen.

Ratsherr Eiben (SPD) bittet, zu überlegen, ob ein vierteljährlicher Finanzbericht – wie er von der Finanzverwaltung regelmäßig im Finanzausschuss vorgelegt wird - ggf. auch von der WiBe im Beteiligungsausschuss vorgelegt werden könnte.

Handlungsempfehlung Nr. 18:

Ratsfrau Kolbe (Bündnis 90/Die Grünen) bittet, die Formulierung „der Betriebsratsvorsitzende könnte angehalten werden....“ durch die Formulierung „....könnte gebeten werden“ zu ersetzen.

Der Beteiligungsausschuss stimmt der Zeitschiene „kurzfristig“ mit der entsprechend geänderten Formulierung einstimmig zu.

Handlungsempfehlung Nr. 20 und 25:

Der Beteiligungsausschuss stimmt der „kurzfristigen“ Zeitschiene einstimmig zu.

Handlungsempfehlung Nr. 26:

Erster Stadtrat Eilers erläutert, dass die Frage „Sinn und Zweck des Querverbundunternehmens“ vom Beteiligungsausschuss erörtert worden sei. Der Beteiligungsausschuss ist darüber einig, dass der gesonderte Prüfauftrag „kurzfristig“ an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt werden soll.

Vorsitzender Forster (SPD) fasst zusammen, dass einige Eckpfeiler gesetzt worden seien, die für mehr Transparenz sorgen würden. Die Strukturen würden jetzt nachjustiert, um sicher zu stellen, dass künftig bei „kritischen Situationen“ gemeinsam schnell reagiert werden könne.

Sodann bittet er über den Beschlussvorschlag und der während der Beratung festgelegten zeitlichen Priorität zur Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen als Ganzes abzustimmen.

Der Bericht „Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Zusammenarbeit des Rates mit den Beteiligungen der Stadt Norden“ (Stand: 30.08.2016) wird zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsausschuss empfiehlt:

Die Handlungsempfehlungen sollen mit folgender zeitlicher Priorität umgesetzt werden:

Handlungsempfehlungen	Zeitraum der Zielerreichung (Umsetzung)			
	erle-digt	kurz-fristig (bis zu 1 Jahr)	mittel-fristig (1 bis 3 Jahre)	lang-fristig (über 3 Jahre)
Nr. 1für die Mitglieder des Rates, des Beteiligungsausschusses und des Aufsichtsrates der WiBe sollten qualifizierte Fortbildungen angeboten werden.	✓ (für AR)	X		
Nr. 5 Der Gesellschaftsvertrag sollte in § 11 um die Aufgabe „Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan inklusive einer Mittelfristplanung“ ergänzt werden.			X	

<p>Nr. 6 Der Beteiligungsausschuss könnte mithilfe der Beteiligungsverwaltung und der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe eine Beteiligungsrichtlinie erarbeiten, die eine transparente und zielgerichtete Unternehmensführung unter Berücksichtigung des öffentlichen Zwecks regeln und diese dem Rat der Stadt Norden als Weisung an die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.</p>				<p>X</p>
<p>Nr. 7der Rat kann in der neuen Wahlperiode einen eigenständigen Beteiligungsausschuss bilden.</p>	<p>✓</p>			
<p>Nr. 8 ...die regelmäßige ausführliche Erläuterung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden durch den leitenden Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollte unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>✓</p>			
<p>Nr. 9/24der Jahresabschluss sollte – soweit dies sinnvoll ist – um eine Spartenrechnung erweitert werden, um Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung darzustellen. Die Sparten sollten – ggf. mit der Beteiligungsverwaltung - abgestimmt werden.</p>			<p>X</p>	
<p>Nr. 10, 11, 21, 22der Aufsichtsratsvorsitzende soll seiner Informationspflicht aus § 9 Ziffer 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages, mindestens zweimal jährlich zu berichten, im Rat der Stadt Norden über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe zu informieren, nachkommen.</p>		<p>X</p>		
<p>Nr. 13 und 14. ...der Rat sollte regelmäßig und systematisch seine Steuerungsverantwortung wahrnehmen und die Gesellschafterversammlung anweisen, den Gesellschaftsvertrag i § 11 um die Aufgabe „Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan inklusive einer Mittelfristplanung zu ergänzen.“</p>			<p>X</p>	
<p>Nr. 15 und Nr. 19 ...Beibehaltung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe in der bisherigen Struktur.</p>	<p>✓</p>			
<p>Nr. 16 ...die Beteiligungsverwaltung sollte um ein Beteiligungscontrolling ergänzt werden, um für eine Verbesserung der Informations- und Dokumentationsfunktion zu sorgen und so eine kostenbewusste und zielorientierte Steuerung der städtischen Beteiligungen im Sinne einer Gesamtstrategie der Stadt Norden zu erreichen. Den Mandatsträgern könnte dadurch unterstützend eine verbesserte Aufgabewahrnehmung ermöglicht werden.</p>			<p>X</p>	

<p>Nr. 17 und Nr. 23 § 9 Ziffer 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages sollte inhaltlich konkretisiert werden.</p> <p>Der Rat sollte feste Berichtstermine und die Struktur des Berichts über wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 9 Ziffer 4 Satz 2 (z.B. aktuelle Umsatzzahlen zu den einzelnen Geschäftsfeldern, die Optimierung von einzelnen Prozessabläufen, die Entwicklung der Energiepreise, der Personalkosten, Transfer von Stadtwerkegewinne in den Tourismusbereich, Sanierungsmaßnahmen, Kapitalquote usw.) festlegen.</p>			X	
<p>Nr. 18 ...der Betriebsratsvorsitzende könnte gebeten werden, einmal jährlich, im nichtöffentlichen Beteiligungsausschuss gemeinsam mit der Geschäftsführung aus dem Unternehmen zu berichten.</p>		X		
<p>Nr. 20 ...der Rat der Stadt Norden sollte sich über die fortlaufenden Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Wirtschaftsbetriebe systematisch und regelmäßig unterrichten lassen. Es ist darauf zu achten, dass die Optimierungsmöglichkeiten, von Geschäftsführung/Aufsichtsrat und Gesellschafterin weiterhin konsequent umgesetzt werden.</p>		X		
<p>Nr. 25 Die Berichtspflicht könnte insoweit ergänzt werden, dass die geschäftliche Entwicklung in den einzelnen Geschäftsfeldern, z.B. auch die Windenergie zu bestimmten Stichtagen im Jahr dem Aufsichtsrat bzw. dem Rat vorgelegt werden.</p>		X		
<p>Nr. 26 ...eine entsprechende gesonderte Prüfung (über den Sinn und den Zweck des bestehenden Querverbundunternehmens) durch die WP-Gesellschaft soll beauftragt werden.</p>		X		

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** **9**
 Nein-Stimmen: **0**
 Enthaltungen: **0**

zu 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 9 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Ulferts spricht die Anfrage der Ratsfrau Beyer beim Tagesordnungspunkt 7. nach den Schnittstellen des Beteiligungsausschusses zum Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH an und bittet den Ersten Stadtrat Eilers um weitergehende Erläuterungen.

Erster Stadtrat Eilers antwortet, dass die Schnittstelle das Organ „Bürgermeister“ sei. So sehe es das niedersächsische Kommunalverfassungsrecht vor. Das einzelne Ratsmitglied könne sich also mit seiner Frage zu den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH an den Bürgermeister wenden. Dieser habe dann die Aufgabe, sich bei der Geschäftsführung kundig zu machen, sofern er nicht selbst aus seiner Funktion als Gesellschafter und Mitglied im Aufsichtsrat die Frage beantworten könne. Der Bürgermeister müsse bei der Beantwortung berücksichtigen, ob die Information, die er heraus gibt, öffentlich oder nichtöffentlich – somit vertraulich – zu behandeln ist. Die Ratsmitglieder seien bei vertraulichen Informationen – genau wie die Geschäftsführung und der Bürgermeister - an ihre Verschwiegenheitspflicht gebunden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe enthalte einen Passus, wonach bestimmte Themen für eine Veröffentlichung freigegeben werden können. Bei Fraktionssitzungen kämen regelmäßig nicht nur Ratsmitglieder zusammen, sondern es seien des Öfteren auch Gäste anwesend oder Politiker, die zwar der Partei angehörten aber nicht der Fraktion. An diese Personen dürfe eine vertrauliche Information nicht weiter gegeben werden, diese hätten dann den Sitzungsraum zu verlassen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Forster, wie mit den anderen Beteiligungen umgegangen werden soll, antwortet Erster Stadtrat Eilers, dass er sich gut vorstellen könnte, dass ein Geschäftsführer oder ein Vorstand, z.B. von der Behindertenhilfe gGmbH oder von der Sparkasse Aurich-Norden, vom Beteiligungsausschuss in eine der nächsten Sitzungen eingeladen wird, um grundlegend über die eigene Einrichtung zu informieren.

zu 10 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Forster schließt um 18.22 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

-Forster-

-Schmelzle-

-Wilberts-

